

Flurfunk

SONDERAUSGABE 3_2020



Urlaubsreif
aber
Achtung



Der Betriebsrat stellte Fragen an die Geschäftsleitung zum Verhalten Urlaub zu Corona Zeiten.

Prinzipiell gelten die aktuell für die Bevölkerung geltenden Bewegungseinschränkungen (siehe Medien / Auswärtiges Amt) auch für alle Mitarbeiter/innen. Sollte ein Mitarbeiter seine Arbeit nach dem Urlaub nicht rechtzeitig aufnehmen können, so muss er sich so schnell wie möglich und vor allem vor Dienstbeginn, beim jeweiligen Vorgesetzten melden.

- Ist die unpünktliche Aufnahme der Arbeit **selbst verschuldet** (z.B. weil ein MA „vorsätzlich“ in ein Gebiet mit Reisewarnung zum damaligen Zeitpunkt oder in ein Land mit Quarantäneauflagen fuhr/flog), so sind noch nicht verplante Urlaubstage oder Überstunden (falls vorhanden) zu nehmen.

Andernfalls wird für die Zeit des Nichterscheinens unbezahlter Urlaub eingetragen, d.h. **der MA trägt die dadurch entstanden Kosten selbst.**

- Ist die unpünktliche Aufnahme der Arbeit **nicht** selbst verschuldet, muss der MA dem Vorgesetzten einen entsprechenden eindeutigen Nachweis hierüber vorlegen.

- Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsleitung.

Allgemein gilt für Mitarbeiter, die **Rückkehrer aus Risikogebieten** sind, folgendes:

1. a) Mitarbeiter meldet sich nach Rückkehr aus dem Risikogebiet unter folgender Email-Adresse beim Gesundheitsamt: covidinfo@rhein-neckar-kreis.de

b) Mitarbeiter meldet sich nach Rückkehr aus dem Risikogebiet beim **BÄD**.

2. Das **Gesundheitsamt** leitet die Daten an das zuständige Ordnungsamt weiter. Rückmeldung des Ordnungsamtes erfolgt direkt an den Mitarbeiter.

3. Das **Ordnungsamt** entscheidet innerhalb eines Tages, ob aufgrund der Tätigkeit in der Krankenversorgung/Krankenhaus eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach §2 Abs.1 Nr. 2a) der CoronaVO EQ besteht oder ob Nachweise notwendig sind.

a) Mitarbeiter legt eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers vor (wird von den zuständigen Sachbearbeitern ausgestellt).

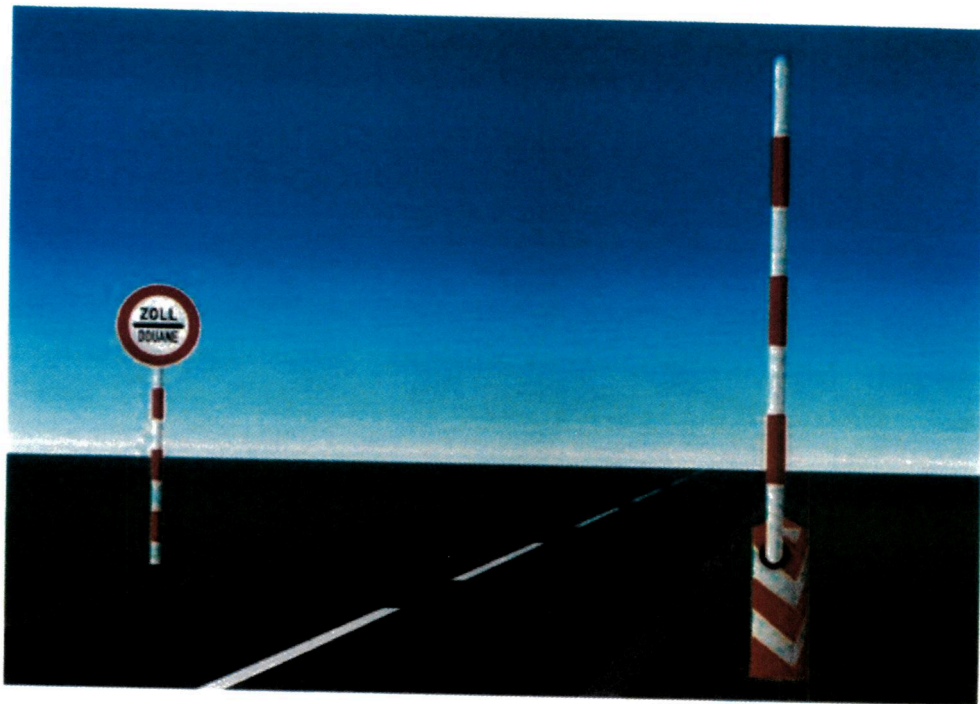
b) Falls diese nicht ausreichend ist und das Ordnungsamt einen negativen SARS-CoV-2 Test verlangt, erhält der Mitarbeiter beim BÄD den Test.

4. Bis die Aufhebung der Quarantäne durch das Ordnungsamt bescheinigt wurde, darf der Mitarbeiter nicht arbeiten.

Es wird allen Reisenden geraten, sich immer mit den aktuellen Informationen aus den Medien zu versorgen!

Bitte beachten Sie auch immer die jeweils aktuellen Informationen der TaskForce "SARS-CoV-2/COVID-19", die für den ganzen Konzern gelten, und geben die Informationen an die Mitarbeiter weiter.
Die KSG hält sich an die Regelungen des RKI bzw. des Auswärtigen Amts und verfährt analog zum Universitätsklinikum bzw. den anderen Töchtern.

Der Vorstand und die Task Force empfehlen ausdrücklich die **Nutzung der Corona-Warn-App des RKI**. Durch die Bluetooth-Funktion wird sichergestellt, dass nur direkte und lange Kontakt registriert werden.



**Der Betriebsrat
wünscht euch Allen
einen schönen, erholsamen
Urlaub**